

§ 3 Oö. BV 2006

Oö. BV 2006 - Oö. Bodengrenzwerte-Verordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

Landwirtschaftliche Betriebsmittel

Folgende landwirtschaftliche Betriebsmittel, deren Ausbringung auf Böden im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung jedenfalls zulässig ist, werden gemäß § 24 Abs. 4 Z. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 festgelegt:

1. Wirtschaftsdünger; bei Überschreitung des Vorsorgewertes für die Elemente Kupfer und Zink nur bis zu einem Nutztieräquivalent von zwei GVE/ha und Jahr;
2. Mineraldünger, aber bei einer Überschreitung des Vorsorgewertes für das Element Cadmium ausgenommen mineralische Phosphatdünger;
3. Kompost der Qualitätsklasse A+ gemäß der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001;
4. Pflanzenschutzmittel, die nach dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 verwendet werden dürfen.

In Kraft seit 30.05.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at